



Mein Münster:Erdgas für Privatkundinnen und -kunden

Preise gültig ab 01.01.2026

Arbeits- und Grundpreis

Mit Laufzeit/ Preisgarantie ⁴⁾ (Preisstand 07.11.2025)		Stufe 1		Stufe 2	
		kWh/Jahr			
		bis 20.000		ab 20.001	
		netto	brutto ¹⁾	netto	brutto ¹⁾
Arbeitspreis ²⁾ – 1-Jahres-Vertrag	ct/kWh	8,076	9,61	7,801	9,28
Arbeitspreis ²⁾ – 2-Jahres-Vertrag	ct/kWh	8,232	9,80	7,957	9,47
Grundpreis ³⁾	€/Jahr	160,000	190,40	215,000	255,85

Optionen (Preisstand: 25.07.2025)

Aufschlag

		netto	brutto ²⁾
		ct/kWh	ct/kWh
Klimafreundliches Erdgas	ct/kWh	0,250	0,30
Automatische Vertragsverlängerung (Vertragsabschluss ab dem 1. März 2022)	ct/kWh	1,500	1,79

1) Preis inklusive der jeweils geltenden Mehrwertsteuer, derzeit 19 %. Der Endpreis in der Rechnung berechnet sich aus der Summe der Nettopreise zzgl. Mehrwertsteuer.

2) Die Preise für die Kilowattstunde (kWh) enthalten die z. Zt. gültigen Steuern auf Erdgas (0,55 Cent/kWh netto), die Konzessionsabgabe, die an die Gemeinde abzuführen ist (0,03 Cent/kWh netto), die Speicherumlage nach § 35e EnWG, soweit nicht gesetzlich aufgehoben die Bilanzierungsumlage nach § 29 GasNZV und den CO₂-Preis (1,179 Cent/kWh netto) zuzüglich der jeweils geltenden Mehrwertsteuer.

3) In dem Mess-/Grundpreis ist die Bereitstellung des Zählers bis zur Größe G6 enthalten. Für Sonderzählergrößen, die auf Verlangen des Kunden eingebaut werden, gelten besondere Verrechnungspreise auf der Grundlage der entstehenden Mehrkosten. Für jeden zusätzlichen Zähler ist ein Verrechnungspreis zu zahlen. Aufschlag für Zähler größer G6 in €/Jahr:

	Bis G6	Bis G16	Bis G25	Bis G40	Bis G60	Bis G100
netto	0,00	4,43	16,19	51,87	98,67	192,15
brutto	0,00	5,27	19,27	61,73	117,42	228,66

4) Die Stadtwerke Münster GmbH garantiert während der Erstlaufzeit des Vertrages einen gleichbleibenden Arbeits- und Grundpreis (Festpreisregelung). Ausgenommen von dieser Preisgarantie sind Änderungen durch die Umsatzsteuer, die entsprechend Ziffer 6.3 der AGB Erdgas auch während der Preisgarantiefrist weitergegeben werden. Weiterhin ausgenommen sind Änderungen bei Steuern, Abgaben und sonstigen staatlich veranlassten Belastungen, welche die Beschaffung, Gewinnung, Speicherung, Netznutzung (Übertragung und Verteilung), Messung (inkl. Messstellenbetrieb), Lieferung oder den Verbrauch von Gas betreffen – auch soweit sie künftig neu veranlasst werden. Derzeit sind dies Erdgassteuer, Gasspeicherumlage und Bilanzierungsumlage. Der Lieferant berechnet diese Steuern, Abgaben und sonstigen Belastungen in der jeweils gültigen Höhe, soweit keine gesetzliche Regelung dem entgegensteht. Nach Ablauf der Preisgarantiefrist erfolgen Preisänderungen gemäß Ziffer 6 der AGB Erdgas. Die erstmalige Überprüfung der Kostenentwicklung gemäß Ziffer 6.5 der AGB Erdgas erfolgt dabei durch einen Vergleich mit dem im Erdgaspreis zu Beginn der Preisgarantiefrist enthaltenen Kosten, die nicht auf einer Änderung der Umsatzsteuer beruhen.

Ausgenommen von der Preisgarantie ist die Weiterberechnung des CO₂-Preisbestandteils bzw. die Berücksichtigung der Kosten, die dem Lieferanten aus dem Kauf von Emissionszertifikaten entstehen. Die Weitergabe erfolgt im Rahmen der einseitigen Leistungsbestimmung nach Ziffer 6.5 der AGB Erdgas.

Hierfür gelten folgende Grundsätze:

Soweit das Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) keine Festpreise für den Kauf von Emissionszertifikaten mehr vorsieht (voraussichtlich ab 01.01.2026) und solange § 10 Abs. 2 Satz 4 BEHG einen Preiskorridor mit einem Mindestpreis und einem Höchstpreis pro Emissionszertifikat festlegt (voraussichtlich bis zum 31.12.2026) zahlt der Kunde zusätzlich einen Preis für den Kauf von Emissionszertifikaten nach dem Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) in ct/kWh („CO₂-Preis“). Dieser Preisbestandteil bestimmt sich nach dem jeweiligen Höchstpreis des Preiskorridors nach § 10 Abs. 2 Satz 4 BEHG (nach aktueller Rechtslage 65,00 € pro Emissionszertifikat). Der CO₂-Preis fällt dabei nicht auf gegebenenfalls im Lieferumfang enthaltene biogene Brennstoffe i. S. d. § 7 Abs. 4 Nr. 2 BEHG i. V. m. EBeV 2030 an. Die Ermittlung des Kohlendioxidäquivalents, d. h. der Brennstoffemissionen von Erdgas, aufgrund derer eine Berechnung eines Preises in ct/kWh ermöglicht wird, erfolgt nach Maßgabe der in § 5 EBeV 2030 i. V. m. Anlage 2 festgelegten Berechnungsmethode und Faktoren.

Sobald und soweit das Brennstoffemissionshandelsgesetz bzw. Treibhausgasemissionshandelsgesetz (BEHG bzw. TEHG) keine Festpreise und keinen Preiskorridor für den Kauf von Emissionszertifikaten mehr vorsieht (voraussichtlich ab dem 01.01.2027) zahlt der Kunde für den tatsächlichen monatlichen Lieferumfang zusätzlich den Preisbestandteil für den Kauf von Emissionszertifikaten nach dem Treibhausgasemissionshandelsgesetz (TEHG) in ct/kWh („CO₂-Preis“). Der CO₂-Preis fällt dabei nicht auf gegebenenfalls im Lieferumfang (anteilig) enthaltene Brennstoffe mit Emissionsfaktor Null i. S. d. Anhangs Teil B Abschnitt 2 Nr. 3 lit. b zum TEHG i. V. m. Art. 3 Nr. 23d der EU-Monitoring-Durchführungsverordnung an. Der EU-ETS 2 löst den nationalen Emissionshandel nach dem BEHG weitgehend ab. Mit der Richtlinie 2023/959/EG vom 10.05.2023 zur Änderung der Emissionshandelsrichtlinie wurde auf EU-Ebene das bestehende Emissionshandelssystem um Regelungen für ein neues Emissionshandelssystem für CO₂-Emissionen aus der Verbrennung von Kraftstoffen in Gebäuden, im Straßenverkehr und in anderen Sektoren ergänzt (EU-ETS 2). Auf nationaler Ebene werden diese Vorgaben durch die Novellierung des TEHG vom 27.02.2025 umgesetzt. Die Vertragsparteien sind sich bewusst, dass Details hinsichtlich des Versteigerungsverfahrens und die das Versteigerungsverfahren durchführenden Stelle noch nicht feststehen. Sie sind sich jedoch darüber einig, dass der Kunde den beim Lieferanten aus dem Erwerb der für die Belieferung des Kunden erforderlichen Emissionszertifikate entstehenden finanziellen Aufwand tragen soll. Den jeweils aktuellen Stand und weitere Details finden Sie unter www.stadtwerke-muenster.de/hilfe/rechnung-zahlung/rechnungsinformationen

Der veränderbare Preisanteil für Münster beträgt derzeit ca. 34,6 % des Verbrauchspreises und ca. 16,0 % des Grundpreises. Im Übrigen gilt Ziffer 6 der „Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Erdgas-Sonderabkommen der Stadtwerke Münster GmbH“.

Die Belieferung erfolgt außerhalb der Grundversorgung.

G1000030